

ÜBERSETZUNG.
-----KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. Oktober 1992 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 29. Mai 1972 über die Tage bezahlten Krankheits- und Mutterschaftsurlaubs der zeitweilig angestellten Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, und des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht" und über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ergänzung des königlichen Erlasses vom 29. Mai 1972 über die Tage bezahlten Krankheits- und Mutterschaftsurlaubs der zeitweilig angestellten Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals, der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht" gebeten wurde, hat am 5 November 1992 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Beide Entwürfe betreffen eine Änderung desselben königlichen Erlasses und sind daher am besten zusammenzufügen.

2. In der Präambel kann man die Angabe der Gesetze und Erlasse auf die Angabe des Gesetzes vom 22. Juni 1964 und des königlichen Erlasses vom 29. Mai 1972 beschränken.

Den Hinweis auf das Gesetz formuliere man wie folgt:

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19 Dezember 1974 und durch den Königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;"

3. Das datum, an dem die Zustimmung des für den Haushaltsplan zuständigen Ministers erteilt wurde, ist noch zu ergänzen.

4. Der Hinweis auf das Gutachten des Staatsrates muss der Formel zur Angabe des Ministers, der den Text vorschlägt, unmittelbar vorangehen.

5. Im neunten Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 29. Mai 1972 (Entwurf L.21.902/1) sind in dem dritten Absatz die Worte "sechs Wochen" durch die Worte "sieben Wochen " zu ersetzen, wenn wenigstens beabsichtigt wird, auf den letzten Stand der Gesetzgebung, wie er sich aus den Artikeln 177 und 178 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen ergibt, zu verweisen.

6. Das Datum des Inkrafttretens eines Erlasses muss von selbst lesbar sein. Die in den Entwurf vorgesehenen Formeln reichen dazu nicht aus, zumal da die Bestimmungen sowohl des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 als auch des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 nicht an demselben Datum in Kraft getreten sind.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMNE,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gestz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDER
HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN